

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 9. Juni 1999

997. Schriftliche Anfrage von Thomas Marthaler betreffend Bewachung von Konsulaten, militärische Unterstützung. Am 10. März 1999 reichte Gemeinderat Thomas Marthaler (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 99/106 ein:

Der Presse und den Ausführungen der Vorsteherin des Polizeidepartements im Gemeinderat vom 3. März waren zu entnehmen, dass die Stadt Zürich den Bundesrat um militärische Unterstützung für die Bewachung von Konsulaten ersucht hat.

1. Art. 3 der Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen lautet: Die kantonale Regierung oder die eidgenössischen Departemente richten ihr Unterstützungsgesuch an den Bundesrat. Warum wurde nicht beim Regierungsrat die Unterstützung der Kantonspolizei oder des Polizeikonkordates angegangen? Warum wurde diese Bestimmung nicht befolgt?
2. Welche polizeilichen Aufgaben nimmt die Stadtpolizei heute für den Bund wahr? Welche Anstrengungen werden unternommen, diese Aufgaben dem Auftraggeber zurück zu übertragen? Welche kommunalen Polizeiaufgaben werden heute, wegen der Überbelastung durch die Aufgaben die für den Bund ausgeführt werden, verspätet oder gar nicht ausgeführt?
3. Sähe der Stadtrat keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sowie für Leib und Leben von Stadtbürgern, durch den Einsatz von bewaffneten Milizsoldaten. Diese Leute sind 50 Wochen im Jahr in zivilen Berufen tätig. Für solch delikate Aufgaben, welche hohe Anforderungen an Profis stellen, wären Milizsoldaten, nach Ansicht des Fragestellers, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, überfordert.
4. Welche Aufgaben des Polizeidepartements der Stadt Zürich (eventuell auch anderer Departemente) könnten nach Ansicht des Stadtrates, durch Berufssoldaten, bewaffnete oder unbewaffnete Milizsoldaten, ausgeführt werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat hält einfürend fest, dass mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS), in Kraft seit 1. Juli 1998, die Stadt Zürich – vom Bund mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben betraut – wie ein Kanton direkt mit den Bundesbehörden zusammenarbeitet. Der Bund kann der Stadt Zürich daher direkt Aufträge erteilen. Umgekehrt muss der Stadtrat zur Kenntnis nehmen, dass nach Auffassung des Regierungsrates Gesuche der Stadt Zürich um Armeeunterstützung bei der Bewachung von gefährdeten Gebäuden offenbar ausschliesslich via Kantonsregierung an den Bundesrat gestellt werden sollen (Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen, VSPS, BRB vom 3. September 1997).

Zu Frage 1: Nachdem Angehörige der Kurdischen Volksgruppe am 16. Februar 1999 in Bern, Genf und Zürich diplomatische und konsularische Vertretungen besetzt und – zumindest in Zürich – zwei Geiseln genommen hatten, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom Mittwoch, 24. Februar 1999, einen vorbehältlichen Entschluss gefasst: Für den Fall, dass der Kanton Genf und die Städte Bern und Zürich ein Gesuch um Unterstützung durch die Armee stellen würden, sollte über diese Gesuche an einer ausserordentlichen Bundes-

ratssitzung vom Montag, 1. März 1999, entschieden werden. Damit sich der Bundesrat rechtzeitig auf diese Sitzung vorbereiten konnte, musste der ausformulierte Antrag aus Zürich spätestens bis Freitag, 26. Februar 1999, vorliegen.

Unter diesem Zeitdruck hat die Bundesanwaltschaft das Kommando der Stadtpolizei Zürich am Donnerstag, 25. Februar 1999, telefonisch ersucht, gleichentags noch ein Gesuch um Unterstützung durch die Armee direkt an den Bundesrat zu richten. Diese direkte Kontaktnahme des Bundes mit der Stadt Zürich war zulässig. Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (SR 120) lautet wie folgt: «Hat ein Kanton sicherheitspolizeiliche Aufgaben bestimmten Gemeinden übertragen, so arbeiten diese wie ein Kanton direkt mit den Bundesbehörden zusammen.» Gestützt auf diese neue Bestimmung kann sogar die Meinung vertreten werden, dass die Stadt Zürich ein direktes Gesuch an den Bund richten kann. In einem Telefongespräch zwischen dem Leiter des zuständigen Planungsstabes des Bundes und dem Kommandant-Stellvertreter der Stadtpolizei Zürich wurde die Frage des Dienstweges diskutiert. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hat der Leiter des Planungsstabes die Meinung vertreten, es handle sich bei der Unterstützung des genannten Gesuchs durch den Kanton lediglich um eine Formsache.

Bevor das entsprechende Gesuch seitens der Stadt gestellt wurde, nahm das Kommando der Zürcher Stadtpolizei mit dem Kommando der Kantonspolizei Kontakt auf, um sich zu vergewissern, dass die Kantonspolizei nicht über die notwendigen Reserven verfügte, um die Stadtpolizei bei ihren Bewachungseinsätzen massgeblich zu unterstützen. Die beiden Kommandi stimmten darin überein, dass langfristige (der Bund nannte eine Dauer von etwa 4 Monaten) auftragsgemässe Bewachungseinsätze die Kapazitäten beider zürcherischen Polizeikorps übersteigen würden. Das Gesuch an den Bundesrat wurde in diesem Sinne abgefasst und der Entwurf des Schreibens dem Kommando der Kantonspolizei gefaxt, das keine Einwände dagegen vorbrachte.

In Berücksichtigung der dringlichen Zeitverhältnisse hat die Polizeivorsteherin am Abend des 25. Februar 1999 ein auf Antrag der Stadtpolizei Zürich gestelltes Gesuch an den Bundesrat abgesandt. Eine Kopie des Gesuchs wurde der Kantonspolizei und der kantonalen Polizeidirektorin per Post zugesandt. Dies in der Erwartung, dass sie das direkt gestellte Gesuch unterstützen würde.

In einer gemeinsamen Lagebeurteilung zwischen Stadt und Kanton am 2. März 1999 wurde beschlossen, dass die Kantonspolizei die Stadtpolizei doch unterstützen würde und ihr die Hälfte der Bewachungs-/Überwachungsaufträge abnehmen würde.

Zu Frage 2: Gemäss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und dem Stadtrat von Zürich führt der Wissenschaftliche Forschungsdienst der Stadtpolizei Zürich gegen volle Bezahlung Aufträge für den Bund aus. Diese Bundesaufträge liegen auch im Interesse des Zürcher Polizeikorps: Der wissenschaftliche Forschungsdienst – als Teil des Wissenschaftlichen Dienstes – ist ein kriminaltechnisches Kompetenzzentrum mit Weltruf, und es ist ein Glücksfall, dass er auch der Stadtpolizei zur Verfügung steht.

Ferner hat die Stadt, gestützt auf das BWIS, die Sicherheit der völkerrechtlich geschützten Objekte auf Stadtgebiet zu garantieren. Die Bezahlung dieser Leistung gemäss Vollziehungsverordnung BWIS steht noch aus.

Der Personalaufwand für unterbrochene Überwachungen während 24 Stunden darf nicht unterschätzt werden. So war es unumgänglich, dass wegen der Überwachung der Konsulate die Stadtpolizei einen Teil der internen Ausbildung hat streichen müssen (z. B. Transaktionsanalyse, Ausbildung am Mehrzweckstock, Schiessausbildung, Seminar soziale Kompetenz, Fitcheck, Reiterpatrouillen, Reitereinsatz am CSI). Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, welche sich noch in der Ausbildung befinden, wurden zudem zur Unterstützung der Bewachungsaufgaben abkommandiert, so dass die Ausbildung entsprechend eingeschränkt ist. Ebenso mussten die einzelnen Kommissariate Kräfte für die Überwachungsaufgaben zur Verfügung stellen. Aufgrund dieser Zusatzaufgaben mussten teilweise Streifenwagen und Fusspatrouillen eingestellt und Wachen temporär geschlossen werden. Ferner wurden zeitweise Mitarbeitende des Bürodienstes zur Durchführung von motorisierten Überwachungspatrouillen eingesetzt.

Zu Frage 3: Im März wäre das Ter Rgt 41 für die militärische Unterstützung bei den Überwachungsaufträgen zur Verfügung gestanden. Das Ter Regt ist speziell im Objektschutz ausgebildet und hat im WK 98 mit der Stadtpolizei bzw. Kantonspolizei für diese Aufgabe geübt. Später wären auch andere Truppeneinheiten zum Einsatz gelangt. In Absprache mit dem Kommandanten der Territorialdivision 4 stand im wesentlichen folgendes Einsatzkonzept zur Diskussion:

Die Armee hätte mittels sichtbarer uniformierter Präsenz nur die Überwachung der Konsulate übernommen. Auf eine eigentliche taktische Sicherung bzw. Überwachung mit behelfsmässigen baulichen Massnahmen (Stacheldraht, Sandsäcke usw.) wäre einerseits aufgrund der besonderen örtlichen Lage der betreffenden Liegenschaften und andererseits aufgrund des unterschiedlichen Spezialisierungsgrades der zum Einsatz gelangenden Einheiten verzichtet worden. Die Armee hätte somit lediglich die Funktion «eines Auges» und «eines Ohrs» übernommen. Eine allfällige Intervention wäre nach wie vor durch die Stadtpolizei Zürich ausgeführt worden. Im weiteren hätte die Stadtpolizei Zürich ein mobiles Element zur Verfügung gestellt, das bei Personenkontrollen und anderen Problemen rasch hätte beigezogen werden können.

Das Festungswachtkorps als Teil der Armee wäre ebenfalls in das Konzept mit einbezogen gewesen. Es hätte zugunsten der Ausbildung und der ständigen Betreuung und Beratung der Miliztruppe von seinem Bewachungsauftrag des Türkischen Generalkonsulates entbunden werden sollen. Schliesslich hätte die Aktion für die gesamte Dauer unter dem Kommando des Kommandanten der Territorialdivision 4 gestanden, damit das entsprechende Know-how für den Einsatz und für die Ausbildung der sich ablösenden Milizverbände hätte sichergestellt werden können. Die Verbände hätten sich mit der Bewachungsaufgabe alle zwei Wochen abgelöst. In der 1. WK-Woche hätte die Ausbildung durch das FWK stattgefunden.

Die 2. und 3. Woche wäre für die eigentliche Bewachungsaufgabe vorgesehen gewesen.

Gerade weil der Stadtrat eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf jeden Fall vermeiden will, wurde grosser Wert auf dieses Ausbildungskonzept gelegt. Nur mit einer seriösen, spezifischen Grundausbildung (wozu selbstverständlich auch eine klare, sehr restriktive Regelung über den Waffengebrauch gehörte) wäre eine solche Unterstützung denkbar gewesen und hätte die Armee die Stadtpolizei wesentlich entlasten können.

Zu Frage 4: Die Armee, einschliesslich des Festungswachtkorps, kann nur bei bestimmten, in der Bundesgesetzgebung definierten Voraussetzungen zugezogen werden. Das Festungswachtkorps wurde übrigens vor einigen Jahren vom Bund auf einfache Anfrage der Stadtpolizei Zürich als deren Unterstützung bei der Bewachung von konsularischen Vertretungen nach Zürich beordert, ohne dass dieses Einsatzbegehren vom Kanton hätte mitunterzeichnet werden müssen. Diese Unterstützung wird seither bis heute im selben Umfang weitergewährt. Im Zusammenhang mit der Auflösung der offenen Drogenszene hatte das Festungswachtkorps seinerzeit auch die Bewachung des Notgefängnisses Waid übernommen. Andere Einsätze stehen zurzeit nicht zur Diskussion.

Vor dem Stadtrate
der Stadtschreiber
Martin Brunner